



S a t z u n g

über die Hausnumerierung der Gemeinde Oberasbach

vom 08. Oktober 1993

Aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65 sowie Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135) sowie § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) erläßt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert und zwar so, daß grundsätzlich von der Ortsmitte (Rathaus) her gesehen links die ungeraden und rechts die geraden Hausnummern laufen. Die Numerierung hat so zu erfolgen, daß die Zahlenfolge (ungerade und gerade Hausnummern) jeweils auf gleicher Straßenhöhe liegt.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.

§ 2

- (1) Die Hausnummern werden für die einzelnen Grundstücke und Baulichkeiten zugeteilt. In der Regel erhält jedes Gebäudegrundstück eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Geringfügige Baulichkeiten, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer zugeteilt, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Besitzt ein Hauptgebäude mehrere selbständige Eingänge (wie z.B. Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks), so wird jedem Eingang eine eigene Hausnummer zugeteilt.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Oberasbach, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbständige Hausnummern erhalten müssen

§ 3

- (1) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern sowie für deren Installation, haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.
- (2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 4 Abs. 1 zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung

und etwaigen Auflagen der Gemeinde nach § 5 Abs. 4 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

§ 4

- (1) Die an den Gebäudeeigentümer zu ergehende Hausnummernmitteilung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen eine Änderung der Hausnummern anordnen. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung gemäß Abs. 1 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen findet § 3 Abs. 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.
- (4) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht feststeht oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

§ 5

- (1) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen: an der Straßenfront in 2,50 bis 3,0 m Höhe, und zwar in der Regel unmittelbar rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes; bei Grundstücken mit Vorgärten an der rechten Seite des Vorgarteneinganges, auf Verlangen der Gemeinde Oberasbach außerdem am Hause selbst.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder Rück- und Seitengebäude, für die gesonderte Hausnummern zugeteilt wurden, so sind diese an den Gebäuden selbst und außerdem an der Straße rechts neben dem Eingang anzubringen.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 6

- (1) Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Bauherr der Verpflichtung nach § 3, die Hausnummern auf eigene Kosten unter der Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung selbst anzubringen, nicht nach, so erfolgt die Anbringung der ortsüblichen Schilder von Amts wegen durch die Gemeinde Oberasbach.
- (2) Die hierdurch der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten der Hausnumerierung (Anschaffung, Installations-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten) werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Kosten entsteht mit dem Abschluß der Arbeiten.
- (4) Die Forderung der Gemeinde Oberasbach wird fällig mit der Zustellung des Leistungsbescheides.

§ 7

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise an den dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer (§ 872 BGB).

§ 8

Die Satzung tritt am 01. Dezember 1993 in Kraft.

Oberasbach, den 08.10.1993
Gemeinde Oberasbach

gez. Andreas Güllering

Erster Bürgermeister